

**Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit**

Bremen, den 9.1.2012
Bearbeitet von Andrea Kraft
Tel.: 361 2661
Lfd. Nr. L-31-18

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Gesundheit
am 17. Januar 2012**

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

A. Problem

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Von der damit gegebenen Möglichkeit, den Bereich Ladenschluss in eigener Verantwortung zu gestalten, wurde durch das seit 1. April 2007 geltende Bremische Ladenschlussgesetz Gebrauch gemacht. Das Bremische Ladenschlussgesetz wurde entsprechend des Beschlusses des Senats auf 5 Jahre (bis zum 31. März 2012) befristet.

Durch das vorliegende Gesetz soll die grundsätzliche Befristung des Bremischen Ladenschlussgesetzes entfallen. Die §§ 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ und 10 „Weitere Verkaufssonntage“ sollen jedoch weiterhin auf fünf Jahre befristet werden. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, nach Ablauf von fünf Jahren die Auswirkungen der Umsetzung dieser Paragraphen zu evaluieren.

Die allgemeinen Ladenschlusszeiten, die Sonderregelungen für Apotheken, Bahnhöfe und dem Flughafen sowie der sonstige Verkauf (Backwaren, Blumen und Pflanzen, Zeitschriften) sollen unverändert weiter gelten.

Änderungsbedarf hat sich im Bereich „§ 5 Tankstellen“, „§ 9a Zusätzlicher Verkauf in Ausflugsorten“ sowie „§ 10 Weitere Verkaufssonntage“ ergeben.

Da es zunehmend Bestrebungen gibt, die Shops bzw. Verkaufsbereiche der Tankstellen zu vergrößern und die Öffnung am Sonntag zu bewerben, soll in § 5 die Möglichkeit geschaffen werden, die Verkaufsfläche zu begrenzen.

In § 9a soll durch die Änderung der Überschrift in „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ der betroffene Ausflugsort konkreter beschrieben werden. Des Weiteren soll die Öffnung des Gebietes zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven auf insgesamt 20 Sonn- und Feiertage begrenzt werden. Bisher waren es 20 Sonn- und Feiertage nach § 9a plus evtl. 4 Sonn- und Feiertage nach § 10.

In § 10 soll die bisher in Bremen geübte Praxis der Bündelung und Koordinierung der Vorschläge für die Sonn- und Feiertagsöffnungen durch die Verbände des Einzelhandels in das Ladenschlussgesetz aufgenommen werden. Darüber hinaus soll erreicht werden, dass bei Werbemaßnahmen der Veranstalter die jeweiligen Anlässe gemäß § 10 Absatz 1 für die Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. Eine alleinige Werbung der Veranstalter für die Öffnung von Verkaufsstellen soll nicht mehr zulässig sein.

B. Lösung

Die Lösung ergibt sich aus dem beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit Begründung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Da im Einzelhandel mehr Frauen als Männer als Verkaufspersonal beschäftigt sind, sind Frauen durch die Veränderungen zahlenmäßig stärker betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Folgende Institutionen und Verbände wurden um eine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf gebeten:

- Arbeitnehmerkammer des Landes Bremen
- Bremen Marketing GmbH
- Bremische Evangelische Kirche (mit Kirchenkreis Bremerhaven)
- CGB Christlicher Gewerkschaftsbund (mit Bremerhaven)
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Einzelhandelsverband (mit Bremerhaven)
- Handelskammer Bremen
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven
- Katholischer Gemeindeverband Bremen (mit Gesamtverband Bremerhaven)
- Verbraucherzentrale (mit Bremerhaven)
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di (mit Bremerhaven)

Zu Einzelfragen an Sonntagen wurden zusätzlich folgende Institutionen um eine Stellungnahme gebeten:

- Apothekerkammer Bremen
- Bäckerinnung der Freien Hansestadt Bremen
- Böttcherstraße GmbH
- Deutsche Bahn AG - Bahnhofsmanagement Bremen
- Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH Bremerhaven
- Flughafen Bremen GmbH
- Gartenbaukammer Bremen
- Gesellschaft der Schnoorfreunde e.V.
- Handwerkskammer Bremen und Bremerhaven
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

- Nordwestdeutscher Gartenbauverband (NGV) e.V.

Das Ergebnis der Anhörung wird schriftlich nachgereicht.

Der Senator für Inneres und Sport, der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senator für Justiz und Verfassung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven und die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau wurden um eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebeten:

Der Senator für Inneres und Sport, der Senator für Justiz und Verfassung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven haben zugestimmt.

Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau erhebt keine Einwände gegen die 3. Änderung Bremischen Ladenschlussgesetzes.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen schlägt vor, keine Reduzierung der Anzahl der möglichen Sonntagsöffnungen nach § 9a Absatz 3 von max. 24 auf max. 20 vorzunehmen. Entsprechend seiner Ausführungen wäre eine Reduzierung für die weitere Entwicklung Bremerhavens nachteilig – dies auch vor dem Hintergrund des noch immer nicht bewältigten Strukturwandels in Bremerhaven.

F. Beschluss

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt zu, dass die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes dem Senat zur Beschlussfassung zuleitet.

Anlagen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit Begründung

Lesefassung des Gesetzes

Anlage 1

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ladenschlussgesetz vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 – 8050-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Größe der Verkaufsflächen auf das für die Bedürfnisse des Reiseverkehrs erforderliche Maß beschränken.“

2. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „an 20 der 40“ die Wörter „in der Rechtsverordnung“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 dürfen nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Absatz 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 20 nicht übersteigt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verbände des Einzelhandels können Veranstaltungen nach Satz 1 vorschlagen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters haben die jeweiligen Anlässe gemäß Absatz 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen. Eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen ist nicht zulässig.“

4. In § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden nach der Angabe „§ 8“ ein Komma und die Angabe „§ 10 Absatz 4“ eingefügt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) §§ 9a und 10 treten mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Von der damit gegebenen Möglichkeit den Bereich Ladenschluss in eigener Verantwortung zu gestalten, wurde durch das am 1. April 2007 in Kraft getretene Bremische Ladenschlussgesetz Gebrauch gemacht. Das Bremische Ladenschlussgesetz wurde entsprechend des Beschlusses des Senats auf 5 Jahre (bis zum 31. März 2012) befristet.

Durch das Gesetz erfolgte die Freigabe der Ladenöffnung an den Werktagen. Die gesellschaftliche Entwicklung ist durch eine Flexibilisierung der Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensverhältnisse gekennzeichnet, die permanent neue Herausforderungen an die Unternehmen, die Beschäftigten sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher stellt. Durch die geänderten Anforderungen an die Organisation des Wirtschafts- und Arbeitslebens hat sich auch das Konsum- und Einkaufsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher gewandelt.

Auch aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ergaben sich keine Gründe für ein Festhalten an den werktäglichen Ladenschlusszeiten. Der Schutz vor gesundheitsschädlichen Arbeitszeiten wird, wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, durch die gesetzlichen und tariflichen Vorgaben hinreichend sichergestellt. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten hat keine Auswirkungen auf die höchstzulässige Arbeitszeit, die Mindestpausen und Mindestruhezeiten des Verkaufspersonals, es kann sich allerdings die Lage der Arbeitszeiten verändern.

Dagegen blieb es zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe bei der allgemeinen Festlegung der Schließung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung findet seine Grundlage in Artikel 55 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung. Die Sonderregelungen für die Öffnung an Sonntagen aufgrund von besonderen Veranstaltungen sowie der Sonntagsverkauf in bestimmten Bereichen wie in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen und Flughäfen oder in Apotheken und Tankstellen sind notwendig und sinnvoll und wurden in das Bremische Ladenschlussgesetz übernommen.

Durch das vorliegende Gesetz entfällt die grundsätzliche Befristung des Bremischen Ladenschlussgesetzes. Die §§ 9a und 10 werden jedoch auf fünf Jahre befristet.

Die allgemeinen Ladenschlusszeiten, sowie die Sonderregelungen für Apotheken, Bahnhöfe und dem Flughafen, sowie der sonstige Verkauf (Backwaren, Blumen und Pflanzen, Zeitschriften) sollen unverändert weiter gelten.

Änderungsbedarf hat sich in den Bereichen „§ 5 Tankstellen“, „§ 9a Zusätzlicher Verkauf in Ausflugsorten“ sowie „§ 10 Weitere Verkaufssonntage“ ergeben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 5)

Tankstellen dürfen weiterhin zur Deckung insbesondere des Kraftstoffbedarfes geöffnet sein. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist auch weiterhin nur die Abgabe von Betriebsstoffen und Reisebedarf, sowie von Ersatzteilen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft gestattet.

Da es zunehmend Bestrebungen gibt, die Shops bzw. Verkaufsbereiche der Tankstellen zu vergrößern und die Öffnung am Sonntag zu bewerben soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Verkaufsfläche zu begrenzen. Eine entsprechende Regelung gibt es auch für den Flughafen Bremen.

Der neu eingefügte Absatz 3 ermächtigt die Landesregierung die Verkaufsfläche auf das für den Reiseverkehr erforderliche Maß zu begrenzen.

Zu Nr. 2 (§ 9a)

Nach § 9 des Bremischen Ladenschlussgesetzes konnte der Senat bis zum Jahr 2009 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einzeln festzulegenden Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bestimmte Waren verkauft werden dürfen. Um der zunehmenden touristischen Bedeutung und den veränderten Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher im Gebiet um den alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden, wurde im Juni 2009 das Bremische Ladenschlussgesetz geändert.

Durch die Änderung wurden die betreffenden Ausflugsorte (Schnoor, Böttcherstraße und Fischereihafen von Bremerhaven) abschließend im Gesetz geregelt. Den bisherigen Gebieten wurde das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven hinzugefügt. Dieses Gebiet kann durch die Kombination von Zoo am Meer, Auswandererhaus, Schifffahrtsmuseum, Museumshafen und Klimahaus als Ausflugsort mit besonders starkem Fremdenverkehr betrachtet werden.

Im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven darf an maximal 20 Sonntagen ein erweitertes Warenangebot, welches „für die touristische Nutzung von Bedeutung ist“, verkauft werden. Dies sind Nahrungs- und Genussmittel, Bücher und Schreibwaren, Bekleidung und Schmuck, Kleingeräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Sportausrüstung und Spielwaren, Drogerieartikel, Sehhilfen, Kunstgegenstände und Bilder, Briefmarken, Münzen, Deko- und Geschenkartikeln sowie Waren, die für die touristische Destination „Havenwelten Bremerhaven“ kennzeichnend sind.

Die Regelung des § 9a betrifft einen räumlich sehr eingegrenzten Bereich, so dass der allgemeine Schutz der Sonn- und Feiertage weiterhin im Vordergrund steht.

a)

Durch die Änderung der Überschrift soll deutlich gemacht werden, dass das erweiterte Warenangebot ausschließlich für das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven gilt und die Regelung nicht in andere Gebiete übertragen werden kann.

b)

Es wird klar gestellt, dass für die Festlegung der Sonn- und Feiertage, der Öffnungszeiten und

der Waren eine Rechtsverordnung erforderlich ist.

c)

In dem Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser soll an maximal 20 Sonntagen der Verkauf eines erweiterten Warenangebotes möglich sein. Eine Addition mit Öffnungen nach § 10 Absatz 1 soll ausgeschlossen werden.

Zu Nr. 3 (§ 10)

Durch das seit April 2007 geltende Bremische Ladenschlussgesetz haben die Einzelhändler die Möglichkeit, an Werktagen 24 Stunden zu öffnen. Angesichts der Flexibilität, die sich dadurch ergibt, wurde ein Rückgang der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erwartet. Tatsächlich hat jedoch keine Trendumkehr stattgefunden, sondern es gab eine zunehmende Anzahl von Anträgen.

Deshalb hat der Senat am 1. Juli 2008 ein Konzept zur Neuregelung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ab dem Jahr 2009 beschlossen.

Das Konzept, das von der Bremischen Evangelischen Kirche, dem Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen, dem Einzelhandelsverbandes Nordsee Bremen e.V. sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) mitgetragen wurde, basiert auf den folgenden Grundsätzen:

1. Die Anzahl der Termine für das Stadtgebiet Bremen wird unterhalb von 10 Sonn- und Feiertagen festgelegt.
2. Die Veranstaltungen müssen grundsätzlich den folgenden Bewertungskriterien genügen, um Anlass für eine Ausnahme gemäß § 10 Bremisches Ladenschlussgesetz sein zu können:
 - Überregionale Bedeutung der Veranstaltung
 - Märkte bzw. Messen gemäß § 68 bzw. § 64 Gewerbeordnung oder „ähnliche Veranstaltungen“
 - Erwartung eines beträchtlichen Besucherstroms
 - Besucherstrom muss durch die Veranstaltung selbst ausgelöst werden
 - Geschäftliche Nutzung des Besucherstroms durch den örtlichen Einzelhandel
 - Räumliche Abgrenzung (unter Berücksichtigung des Besucherstroms)
 - Die Veranstaltung muss an dem betreffenden Sonn- oder Feiertag stattfinden
3. Auf der Grundlage der vorgenannten Auswahlkriterien schlägt der Einzelhandelsverband Nordsee e.V. nach Prüfung der bei ihm eingegangenen Anmeldungen die in Frage kommenden Veranstaltungen und die dafür vorgesehenen Termine vor.
4. Es können an einem Sonn- oder Feiertag an mehreren Stellen des Stadtgebietes anlässlich von Veranstaltungen Ladenöffnungen genehmigt werden. Dabei muss jede Veranstaltung für sich die Bewertungskriterien erfüllen.

Auf Grundlage des beschlossenen Konzeptes hat sich für die Stadtgemeinde Bremen eine politisch konsensuale Durchführung von Öffnungen an 9 Sonntagen mit insgesamt 15 Veranstaltungen entwickelt, die sich auch bewährt haben.

a)

Entsprechend dem oben genannten Konzept können die Verbände des Einzelhandels für Bremen und Bremerhaven je einen Terminvorschlag mit geeigneten Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde einreichen.

b)

Bei Werbemaßnahmen der Veranstalter soll nicht vorrangig auf die Öffnung der Geschäfte

hingewiesen werden. Die Werbung für die Veranstaltung die Anlass für die Öffnung war, soll im Vordergrund stehen. Ein Verstoß gegen diese Regelung soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Nr. 4 (§ 15)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 Absatz 4 sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Zu Nr. 5 (§ 18)

In Absatz 4 wird entsprechend des Beschlusses des Senats das Bremische Ladenschlussgesetz entfristet. Die § 9a und 10 werden bis zum 31. März 2017 befristet. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, nach Ablauf von fünf Jahren die Auswirkungen der Umsetzung dieser Paragraphen zu evaluieren.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Anlage 2

Lesefassung des Entwurfs des Bremischen Ladenschlussgesetzes (Stand: 10.01.2012)

Es sind nur die §§ aufgeführt, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Die Änderungen sind **rot** markiert.:

§ 5 Tankstellen

(1) Tankstellen dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 1 ist nur die Abgabe von Betriebsstoffen und Reisebedarf, sowie von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, gestattet.

(3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Größe der Verkaufsflächen auf das für die Bedürfnisse des Reiseverkehrs erforderliche Maß beschränken.

§ 9 Ausflugsorte

(1) In den Gebieten Schnoorviertel und Böttcherstraße in der Stadtgemeinde Bremen sowie dem Gebiet um den Fischereihafen I und dem Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden Lebensmittel zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, verkauft werden.

(2) Die Begrenzung der in Absatz 1 genannten Gebiete legt der Senat durch Rechtsverordnung fest.

(3) Die infrage kommenden Sonn- und Feiertage sowie die Öffnungszeiten werden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen vom Senat und für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat der Stadt Bremerhaven durch Rechtsverordnung bestimmt.

(4) Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten soll eine Freigabe nicht vor 11 Uhr erfolgen.

§ 9a Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven

(1) In dem Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven dürfen an 20 der 40 **in der Rechtsverordnung** nach § 9 Abs. 3 bestimmten Sonn- und Feiertage zusätzlich Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden.

(2) Die nach Absatz 1 infrage kommenden Sonn- und Feiertage, die Öffnungszeiten sowie die zum Verkauf zugelassenen Waren werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten soll eine Freigabe nicht vor 11 Uhr erfolgen. Für die 20 nach Absatz 1 bestimmten Sonn- und Feiertage gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. **Sonn-**

Kommentar [R1]: Geänderte Überschrift, statt „Zusätzlicher Verkauf in Ausflugsorten“

und Feiertage nach Absatz 1 dürfen nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Absatz 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 20 nicht übersteigt.

§ 10 Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen vom Senat und für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat der Stadt Bremerhaven durch Rechtsverordnung freigegeben. **Die Verbände des Einzelhandels können Veranstaltungen nach Satz 1 vorschlagen.**

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bereiche und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, soll nicht vor 11 Uhr beginnen und muss spätestens um 18 Uhr enden.

(3) Der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Volkstrauertag, Totensonntag, die vier Adventssonntage und die anderen Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 1. Mai und der 3. Oktober und, wenn diese auf einen Montag fallen, die direkt vorher liegenden Sonntage dürfen nicht freigegeben werden.

(4) Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters haben die jeweiligen Anlässe gemäß Absatz 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen. Eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen ist nicht zulässig.

§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

(4) § 9a und § 10 treten mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.

Kommentar [R2]: Ersetzt den Text „(4) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft.“